

Satzung über die Grundsätze der Kanalbelegung in Kabelanlagen in Hessen

(Kanalbelegungssatzung - KBS)

**vom 18. Februar 2008 in der Fassung vom 1. November 2010,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 9. November 2015 (StAnz. S. 1222 f.)**

Aufgrund der §§ 42 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 29. November 2014 (GVBl. I, S. 310), hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) in ihrer Sitzung am 1. November 2010 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 9. November 2015, beschlossen.

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Belegung analoger Kabelkanäle mit Rundfunkprogrammen (Hörfunk, Fernsehen), Teleshopping und dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien in Kabelanlagen, die der Versorgung in Hessen dienen. Sie dient auch zur Rechtsaufsicht über Kabelanlagen in digitaler Technik sowie räumlich abgrenzbarer, geschlossener Telekommunikationsnetze, über die auch Rundfunk verbreitet wird.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Kabelanlagen und Telekommunikationsnetze,
 - a) mit denen lediglich bis zu 100 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex mit Rundfunk versorgt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 HPRG);
 - b) die nicht als Hauptverbreitungsweg für Rundfunk angesehen werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Bestimmungen nach § 2 HPRG, § 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 3 TKG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Überdies sind im Sinne dieser Satzung:
 1. Kabelanlagen:
Breitbandkommunikationsnetze (BK-Verteilnetze), in denen leitungsgebunden von einer Einspeisestelle aus die Übertragung von elektrischen oder elektromagnetischen Signalen auch zu Rundfunkzwecken und dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien durchgeführt wird.
 2. Kabelanlagenbetreiber (§ 44 Abs. 2 Satz 1 HPRG):
Wer bundesweit herangeführte Programme in einer Kabelanlage weiterverbreitet.
 3. Weiterverbreitung (§ 41 HPRG):
Die Einspeisung bundesweit herangeführter Programme im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 3 HPRG.
 4. Netzebenen:
Die für die Übertragung von Ton- und Fernsehrundfunksignalen im Kabelnetz festgelegte Bezugskette, bestehend aus fünf Netzebenen:
Netzebene 1, der Bereich zwischen Studio und Fernsehschaltstelle,
Netzebene 2, der Bereich zwischen Fernsehschaltstelle und BK-Verstärkerstelle,
Netzebene 3, der Bereich zwischen BK-Verstärkerstelle und Übergabepunkt einschließlich BK-Verteilnetz,
Netzebene 4, der Bereich zwischen Übergabepunkt und Breitbandsteckdose (Hausverteilung),
Netzebene 5, der Endgerätebereich.

5. Inhaber eines (Kabel-)Anschlusses (§ 42 Abs. 5 Satz 1 HPRG):
Teilnehmer, die die Programme der Kabelanlage in dem Umfang, wie sie am Übergabepunkt von der Netzebene 3 zur Netzebene 4 angeboten werden, ohne Frequenzsperre analog empfangen können.

§ 3 Verfügbare Kanäle

- (1) Die Betreiber von Kabelanlagen weisen je nach Ausbaustand der Anlage grundsätzlich Kanäle im Frequenzraster zwischen 87,5 MHz und 862,0 MHz aus.
- (2) Im Frequenzbereich zwischen 87,5 MHz und 108,0 MHz (Bereich II – UKW) sollen mindestens 30 Kanäle zur Belegung mit Hörfunkprogrammen in Stereoqualität ausgewiesen werden. Dieser Frequenzbereich kann auch für die UKW-Verbreitung von Hörfunkprogrammen, die in Modellversuchen nach § 67 a HPRG erprobt werden, genutzt werden.
- (3) Der Frequenzbereich zwischen 109,0 und 139,0 MHz (Unterer Sonderkanalbereich – USB – S 2 bis S 5) und der Frequenzbereich von 139,0 bis 174,0 MHz (Unterer Sonderkanalbereich – USB – S 6 bis S 10) werden digital genutzt.
- (4) Im Frequenzbereich von 230,0 bis 300,0 MHz (Oberer Sonderkanalbereich – OSB – S 11 bis S 20) werden grundsätzlich 10 Kanäle zur Belegung mit Fernsehprogrammen, Tele-shopping und dem Rundfunk vergleichbare Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen.
- (5) Im Frequenzbereich 174,0 MHz bis 230,0 MHz (VHF-Band III K 5 bis K 12) werden grundsätzlich 8 Kanäle zur Belegung mit Fernsehprogrammen, Teleshopping und dem Rundfunk vergleichbare Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen.
- (6) Im Frequenzbereich zwischen 302,0 MHz und 326,0 MHz (Erweiterter Sonderkanalbereich – ESB – S 21 bis S 23) werden 3 Kanäle zur Belegung mit Fernsehprogrammen, Teleshopping und dem Rundfunk vergleichbare Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen. Der Frequenzbereich kann auch digital genutzt werden, sofern im Frequenzbereich nach Abs. 7 möglichst keine Angebote in PAL-Norm eingespeist werden.
- (7) Im Frequenzbereich zwischen 326,0 MHz und 470,0 MHz (ESB – S 24 bis S 41) stehen grundsätzlich 18 Kanäle für die digitale Verbreitung von Rundfunk und sonstigen Diensten zur Verfügung. Der Frequenzbereich kann auch für die Belegung mit weiteren Fernsehprogrammen, Teleshopping und dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen werden.
- (8) Im Frequenzbereich von 470,0 MHz bis 606,0 MHz (UHF-Bereich K 21 bis K 37) können weitere 17 Kanäle zur Belegung mit Rundfunkprogrammen und sonstigen Diensten einschließlich IP-Datenverkehr ausgewiesen werden.
- (9) Im Übrigen können Frequenzlücken innerhalb des Frequenzrasters für geeignete Programm- und Dienstangebote genutzt werden.

2. Abschnitt Belegungsgrundsätze

§ 4 Allgemeine Belegungsgrundsätze

- (1) Die Kanalbelegung erfolgt nach Maßgabe von § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HPRG. Die Belegung der verfügbaren Kanäle nach § 3 ist in Programmblöcken vorzunehmen. Diese umfassen
 1. die der Grundversorgung des Landes Hessen dienenden Rundfunkprogramme und die Programme, die für das Land Hessen durch Gesetz oder Staatsvertrag bestimmt sind.
 2. die nach dem Hessischen Privatrundfunkgesetz zugelassenen Fernsehprogramme, die
 - landesbezogene oder regionale Informationen oder die
 - landesbezogene Regionalfensterprogramme nach § 12 Abs. 4 Satz 3 HPRG enthalten,
 3. die Offenen Kanäle,
 4. die sonstigen bundesweit herangeführten Fernsehprogramme und Teleshoppingkanäle,
 5. die nach Maßgabe des 4. Abschnitts erprobten Fernsehprogramme und dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien (§ 67 a HPRG).
- (2) Bei der Belegung der Kanäle ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Kapazitäten optimal ausgenutzt werden. Programmen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 sind grundsätzlich reichweitenstarke und störunanfällige Kanäle zuzuweisen (§ 42 Abs. 6 HPRG). Eine zeitlich gestaffelte Belegung von Kanälen mit unterschiedlichen Programmen ist zulässig.
- (3) Programme, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Belegung nur einmal berücksichtigt. Neuartige Übertragungstechniken für digital zeitversetzte Programmvorhaben bleiben unberührt.
- (4) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit, über terrestrische Sender und sonstige Telekommunikationsnetze verbreitet, sind die Programmsignale einzuspeisen, die an den in Hessen liegenden Einspeisestellen terrestrisch empfangbar sind (§ 42 Abs. 8 HPRG); bei Einigung zwischen Rundfunkveranstalter und Kabelnetzbetreiber kann anstelle des terrestrischen Programmsignals auch ein anderweitig herangeführtes programmidentisches Signal eingespeist werden.
- (5) Unter Beachtung der Belegungsgrundsätze nach Abs. 1 können Programmpakete gebildet werden. Dabei muss ein Grundpaket bestehend aus den Programmblöcken nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 den Inhabern eines Anschlusses angeboten werden.

§ 5 Besondere Belegungsgrundsätze

Die nachstehenden besonderen Belegungsgrundsätze für Hörfunk und Fernsehen sowie die Auswahlgrundsätze nach dem 3. Abschnitt gelten für die analoge Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen.

§ 6 Hörfunk

- (1) Die Belegung des Frequenzbereichs nach § 3 Abs. 2 erfolgt in Programmblöcken nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 3. Dabei beurteilt sich die Einspeisung des Programmsignals unter Zugrundelegung durchschnittlichen Antennenaufwands, der an der Einspeisestelle der Kabelanlage zum Empfang des Programmsignals aufgewendet werden muss; hinsichtlich der Priorität ist insoweit die höhere Empfangsfeldstärke in Verbindung mit der Empfangsqualität maßgebend. Sofern Hörfunkprogramme zur regionalen Auseinanderschaltung gesetzlich verpflichtet sind, soll das regional richtige Programmsignal den Kabelanschlüssen zugeführt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- (2) Die Programmblöcke sollen im Rahmen der allgemeinen technischen Gegebenheiten in der Reihenfolge nach § 4 Abs. 1 Satz 3 aufsteigend in den Kabelanlagen angeordnet werden. Mehrere inhaltlich unterschiedliche Programme desselben Rundfunkveranstalters sollen wiederum im Block eingespeist werden. Zum Zwecke der Kapazitätssteigerung sind Abweichungen von diesem Grundsatz zulässig.

§ 7 Fernsehen

- (1) Programme nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sollen vorrangig im VHF-Band III (K 5 bis K 12) eingespeist werden.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Kabelanlagenbetreiber über die technische Nutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzbereiche.

3. Abschnitt Auswahlgrundsätze

§ 8 Rangfolge bei Kapazitätsengpässen

- (1) Reichen die Übertragungskapazitäten einer Kabelanlage zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Programmen nicht aus, werden Programme in der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Rangfolge berücksichtigt. Programme nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 sind ohne Rangfolge vorrangig einzuspeisen (11 Kanäle). § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Rangfolge der Programme nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 erfolgt unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien. Die Programme sind den Kabelanschlüssen in folgender Reihenfolge zuzuführen (§ 42 Abs. 3 HPRG):
 1. Programme mit Grundversorgungsauftrag außerhalb Hessens, die auch länderübergreifende Kommunikationsräume bedienen (2 Kanäle),
 2. Programme, die in stärkerem Maße zur Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme beitragen (4 Kanäle),
 3. Spartenprogramme, mit Informations- und Bildungsschwerpunkten (2 Kanäle),

4. Programme, Teleshoppingkanäle und dem Rundfunk vergleichbare Telemedien, die die Angebotsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme erhöht (4 Kanäle).
- (3) Die LPR Hessen kann bestimmen, dass ein fremdsprachiges Programm, das für ausländische Mitbürger bestimmt ist, in solchen Kabelanlagen Programmen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gleichgestellt wird, in deren Verbreitungsgebiet diese ausländischen Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen (§ 42 Abs. 4 HPRG).
- (4) Im Fernsehen erfolgt eine Programmauswahl unter den Gesichtspunkten der Meinungs-, Angebots- und Spartenvielfalt sowie der Berücksichtigung von Minderheiteninteressen, Zielgruppen, Sprachenvielfalt und Zuschauerakzeptanz im Gesamtspektrum der Kabelanlage. Dementsprechend müssen den in Angebotskategorien gegliederten Programmen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, insbesondere im Bereich Unterhaltung, Sport und Musik, Kabelkanäle in folgender Anzahl zur Verfügung gestellt werden:

Spartenprogramme Unterhaltung			Telemedien, Teleshopping	Sonstige Programme
Allgemeine Unterhaltung	Sport	Musik		
1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal	

- (5) Entgeltfinanzierte Programme bilden keine eigenständige Programmkategorie. Die konkrete Rangfolge aller verbreiteten und weiterverbreiteten Programme ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Prioritätenliste.
- (6) Im Hörfunk sollen je nach Kapazität der Kabelanlage mindestens sechs Kabelkanäle für herangeführte Programme nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, darunter je ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm Information, ein jugendorientiertes Programm sowie drei Musikprogramme der Stilrichtungen Klassik, Pop und Volksmusik, zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Stehen in einzelnen Angebotskategorien nur eine geringe Anzahl oder keine Programme zur Einspeisung zur Verfügung, erhöht sich die Anzahl der Kabelkanäle für andere Angebotskategorien entsprechend.
- (8) Liegen innerhalb einzelner Angebotskategorien mehr Weiterverbreitungsanzeigen herangeführter Programme vor, als Kanäle zur Verfügung stehen und ist eine inhaltliche Differenzierung nach Abs. 4 Satz 1 nicht oder nur geringfügig gegeben, erhält das Programm den Vorrang, das die größte Zuschauerakzeptanz aufweist oder erwarten lässt.

4. Abschnitt

Digitale Rundfunkmodellversuche (DVB-Pilotprojekte) und Belegung mit digitalen Programmen und Diensten

§ 9 Modellversuche

- (1) Die LPR Hessen ermöglicht, vorbehaltlich der Verfügbarkeit eigens dafür vorgesehener Übertragungskapazitäten oder entsprechender Datenrate, die Verbreitung von Rundfunkprogrammen durch digitale Übertragungstechniken und die Verbreitung von Diensten in allen dafür technisch ausgestatteten Kommunikationsnetzen in Hessen (§ 67 a Abs. 1 Satz 1 HPRG i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 3 HPRG) auch als Modellversuche.
- (2) Soweit erforderlich gelten für Modellversuche die Grundsätze nach § 53 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und der darauf beruhenden Satzung (§ 53 Abs. 6 RStV) entsprechend.

§ 10 Dauer der Versuche, Verbreitungszeit

Die Versuche sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Sie umfassen als Verbreitungsgebiet das Land Hessen (§ 67 a Abs. 1 Satz 3 und 4 HPRG).

§ 11 Teilnahmevoraussetzungen und Verfahren

- (1) Über die Teilnahme von Rundfunkveranstaltern an Versuchen wird auf Antrag durch Versuchszulassung (§ 67 a Abs. 2 HPRG) und Weiterverbreitungsanzeige entschieden. Bundesweit zugelassenen Rundfunkveranstaltern kann auf Anzeige die Teilnahme an Versuchen durch Weiterverbreitung ermöglicht werden.
- (2) Antrag und Anzeige auf Beteiligung an Modellversuchen sind schriftlich an die LPR Hessen zu richten. Sie können bis zum Ende der Versuchsdauer gestellt werden.
- (3) Die Teilnahme von Dienstleistern und Betreibern von Programmplattformen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der LPR Hessen ermöglicht werden.
- (4) Eine Beteiligung des Hessischen Rundfunks ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der LPR Hessen und dem Hessischen Rundfunk zu regeln (§ 67 a Abs. 4 HPRG).

§ 12 Belegung digitaler Kabelanlagen, Digitalisierung der Netze

- (1) Die Belegung digitaler Kabelanlagen richtet sich nach § 52b RStV. Soweit vorgesehene Übertragungskapazitäten durch regionalen Rundfunk einschließlich Offener Kanäle sowie sonstiger regionaler Dienste nicht ausgeschöpft werden, ist die Belegung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 Satz 1 im Benehmen mit der LPR Hessen vorzunehmen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die LPR Hessen unterstützt und begleitet die Umstellung von analoger auf digitale Verbreitungstechnik und wirkt darauf hin, dass die für die digitale Nutzung vorgesehenen Frequenzbereiche nach § 3 nach Lage des Marktes für Rundfunkzwecke durch die Kabelnetzbetreiber um- und aufgerüstet werden können. Die LPR Hessen kann die Digitalisierung fördern, wenn dadurch Infrastrukturen geschaffen werden, die insbesondere der Verbreitung lokaler und regionaler Programme und Angebote dienen.
- (3) Erfordert der Übergang zur digitalen Übertragungstechnik die Digitalisierung bisher analog genutzter Kabelkanäle, ist dies der LPR Hessen vor Vollzug anzuzeigen. Der Kabelanlagenbetreiber hat mit der Anzeige zu belegen, dass die Grundzüge der analogen Vielfaltsbelegung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 und 4 gewahrt sind. Er hat auch nachzuweisen, dass mit den von der Umstellung betroffenen Rundfunkveranstaltern und Anbietern von dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien marktgerechte Lösungen verhandelt worden sind. Die Digitalisierung analog genutzter Kanäle bedarf der Einwilligung der Versammlung der LPR Hessen.

5. Abschnitt Verfahren

§ 13 Allgemeine Grundsätze

- (1) Änderungen in der Belegung der Kabelanlage, die eine Verlegung von Programmen vorsehen, sollen nur durchgeführt werden, wenn zwingende, insbesondere technische Gründe dies erfordern. Ein in den Kabelanlagen verbreitetes Programm soll nicht vor Ablauf von einem Jahr seit dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Einspeisung aus dem Angebot der Kabelanlage herausgenommen werden.
- (2) Änderungen sind grundsätzlich so vorzunehmen, dass die Kanalbelegung im übrigen möglichst unverändert bleibt. Eine Neuordnung der Kanalaraster zum Zwecke der Kapazitätserweiterung der Kabelanlage bleibt unberührt.
- (3) In die Abwägung über die Entscheidung notwendiger Änderungen in der Belegung sind begründete Aufwendungen Dritter, insbesondere die der Inhaber des Anschlusses sowie die der Betreiber der Netzebene 4, mit einzustellen.

§ 14 Zuständigkeit, allgemeines Verfahren und Mitwirkungspflichten

- (1) Die LPR Hessen entscheidet auf Vorschlag des Kabelanlagenbetreibers. Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit Rundfunkprogramme des Hessischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens durch Umbelegungen betroffen werden, entscheidet sie auch im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten (§ 42 Abs. 3 Satz 1 HPRG). Dem Benehmen steht eine Verständigung zwischen Kabelanlagenbetreiber und Rundfunkanstalt gleich. Besondere Verfahrens- und Beteiligungsregelungen für Modellversuche bleiben unberührt.

- (2) Zur Vorbereitung von Belegungsentscheidungen und auf Anforderung teilt der Kabelanlagenbetreiber der LPR Hessen für jede von ihm betriebene Kabelanlage folgende Daten mit (§ 44 Abs. 2 HPRG):
1. eine Aufstellung der verfügbaren Kanäle nach § 3, wobei Nutzungseinschränkungen kenntlich zu machen sind;
 2. eine Aufstellung der analog ortsüblich empfangbaren Programme mit einer Bewertung der technischen Empfangsqualität;
 3. eine Aufstellung über die technisch zusätzlich heranzuführenden Programme;
 4. eine Aufstellung über angeschlossene und anschließbare Wohneinheiten.
- Diese Mitteilungen erfolgen auch bei jeder Änderung von Sachverhalten, die zu einer Änderung der Kanalbelegung führen kann.
- (3) Der Betreiber einer Kabelanlage entscheidet unbeschadet der Vielfaltsbelegung durch die LPR Hessen nach § 8 Abs. 2 S.2 Nr. 4 und Abs. 4 im Rahmen der allgemeinen Gesetze über die Belegung von bis zu fünf Kanälen in den Angebotskategorien nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 4. Die Prioritätenliste nach § 8 Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.

§ 15 Belegungsvorschlag

- (1) Mit der Mitteilung nach § 14 Abs. 2 unterbreitet der Kabelanlagenbetreiber der LPR Hessen einen Belegungsvorschlag, der sich nach den Bestimmungen des 2. bis 4. Abschnitts richtet.
- (2) Die LPR Hessen entscheidet über den Belegungsvorschlag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Belegungsvorschlags und teilt die Entscheidung dem Kabelanlagenbetreiber und den betroffenen Rundfunkveranstaltern mit. § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.
- (3) Die LPR Hessen kann die Einspeisung eines Programms landesweit oder für einzelne Kabelanlagen im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber durch Zuweisung eines Kabelkanals an einen Rundfunkveranstalter bestimmen.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der technischen Voraussetzungen

Bei Änderungen der in § 3 umschriebenen technischen Voraussetzungen kann die LPR Hessen in Abstimmung mit dem Kabelnetzbetreiber die Belegungsgrundsätze unter Berücksichtigung der geänderten Gegebenheiten vorläufig festlegen, bis eine entsprechende Änderung der Grundsätze in Kraft getreten ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Prioritätenliste nach § 8 Abs. 5 S. 2 KBS

**Rangfolge nach § 42 Abs. 1 und 3 Hessisches Privatrundfunkgesetz (HPRG) i. V. m.
§§ 4 Abs. 1 Satz 3, 8 Abs. 1, 2 und 4 Kanalbelegungssatzung (KBS)
für die Versorgungsbereiche Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel**

1. Priorität (Grundversorgung – 3 Kanäle) (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KBS)

ARD, ZDF und das Dritte Programm des Hessischen Rundfunks

2. Priorität (gesetzlich bestimmte Programme – 7 Kanäle) (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KBS)

3sat, ARTE, ARD/ZDF-Kinderkanal, Phönix, RTL, SAT.1 mit Regionalfenstern und Regionalprogramme (rmtv)

3. Priorität (Offene Kanäle – 1 Kanal regionalisiert) (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KBS)

Offener Kanal Fulda, Offener Kanal Gießen, Offener Kanal Kassel, Offener Kanal Rhein-Main

4. Priorität (herangeführte Programme mit erhöhtem Beitrag zur Meinungsvielfalt – 6 Kanäle) (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 KBS)

Kategorie Grundversorgung außerhalb Hessens mit länderübergreifenden Kommunikationsräumen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KBS)	Kategorie Vollprogramme (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KBS)
2 Kanäle	4 Kanäle
Frankfurt: SWR, BR Fulda: BR, MDR Gießen: WDR, SWR Kassel: NDR, MDR	kabel eins ProSieben RTL 2 VOX

5. Priorität (sonstige herangeführte Programme, Teleshopping und Telemedien – 6 Kanäle) (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 u. 4 i. V. m. Abs. 4 KBS)

Kategorie Spartenprogramme, Information, Dokumentation		Kategorie Spartenprogramme Unterhaltung			Kategorie Telemedien, Teleshopping	Kategorie Sonstige Programme
deutsch	international	allgemein	Sport	Musik		
1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal	1 Kanal
n-tv N24 ^{*)}		Disney Channel DMAX SUPER RTL Tele 5 ^{*)}	Eurosport SPORT1 ^{*)}	VIVA ^{*)}	1-2-3.tv Channel21 Juwelo HSE QVC ^{*)} Sonnenklar.tv	Comedy Central Nick Servus.tv sixx

^{*)} Programme und Angebote, die der Vielfaltsbelegung der LPR Hessen unterliegen.



LPR Hessen - Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien
Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel
Tel.: 0561/93586-0 -- Fax: -30
lpr@lpr-hessen.de
www.lpr-hessen.de